Verlags-Comptoir in Langensalza.

Kaselitz, F., Gruss an die Heimath. Walzer f. Pfte. 12 Ngl

Kolb, H., Mein schönster Lenzabend. Ansprechende Tänze f. Pfte., herausg. von C. Immler. 2. Aufl. 10 Ngl

Liebing, F. G., Eine Extrafahrt nach Thüringen. Galop f. Pfte. zu 4 Händen. 8 Ngl

Magerstädt, F., Praktische Violinschule. Methodisch geordneter Uebungsstoff f. d. Violin-Unterricht. Hft. 1. 2. à 12 Ngl

Pathe, C. E., Op. 108. Frühlingsklänge. Heitere Clavierstücke. Rondino. Polonaise. Galop de Salon. 10 Ngl

Wessely & Büsing in Wien.

Haag, J., Op. 45. Ess-Bouquet. Polka-Mazurka f. Pfte. 30 Nkr.

Harrer, E., Compositionen f. Zither. No. 2. 3. à 24 Nkr.

Heidenfelder, J. E., Op. 7. Wiedersehen. Melodie f. Pfte. 54 Nkr.

— — Op. 8. Der Abschied vom Gmundner-See Fantasiestück f. Pfte. 80 Nkr.

Kremshofer, F. J., Op. 6. Erinnerung an Hilmerteich. Nocturne f. Pfte. 54 Nkr.

— — Op. 9. Mazurka. Salonstück f. Pfte. 54 Nkr.

Kropf, F., Compositionen f. Zither. No. 15. 16. à 42 Nkr. No. 17—19. à 24 Nkr.

Leonhardi, E., Op. 10. Was ich ihr sagen möcht'. Lyrisches Tonstück f. Pfte. 42 Nkr.

Wessely & Büsing in Wien ferner:

Lickl, C. G., Klänge der Andacht. Sammlung von Kirchenliedern und Chorälen f. Physharmonica od. Harmonium arr. Hft. 7. 8. à 54 Nkr.

Schmitt, H., Fingerübungen, Scalen u. Accordübungen f. Pfte. 42 Nkr.

Zumsteeg in Stuttgart.

Alpenliedchen, f. 1 St. m. Pfte. od. Guitarre. 9 kr.

Choräle in vollstimmigem Satze f. Pfte. 36 kr.

Fröhlich, E., Trio f. Pfte., Violine u. Vcllo. 2 fl. 24 kr.

— — Salon-Polonaise f. Pfte. 36 kr.

— — Salon-Mazurka f. Pfte. 36 kr.

Händel, G., Trauermarsch aus Samson, f. Pfte. 9 kr.

Heintz, C., Wiegenlied von C. M. v. Weber, f. Pfte. 36 kr.

Hetsch, L., Op. 3. Sechs Leichengesänge f. 4stimm. Männerchor. 2. Aufl. 18 kr.

Kocher, C., Kreuz- und Trost-Lieder von Oser, f. Sopran od. Tenor m. Pfte. Hft. 1. 2. à 36 kr.

Kübel, T., Fantasie über Original-Melodien, f. Pfte. 36 kr.

— — Die Soldatenbraut. Lied f. 1 St. m. Pfte. 27 kr.

Lang, Josephine, Op. 31. Elegie auf den Tod Ludwig Uhland's, f. Pfte. 27 kr.

Mozart, W. A., Op. 47. Sonate in Cmoll, f. Pfte. Neue Ausg. 36 kr.

Seitz, J. A., Zwölf Trauergesänge f. 4 Männerst. Partitur u. Stimmen 48 kr.

Tonleiter und Accorde durch alle Dur- u. Moll-Tonarten m. beigesetztem Fingersatze f. Pfte. 12 kr.

Nichtamtlicher Theil.

Die Preußische Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse. Zusammenstellung aller auf diesen Gebieten zur Zeit gültigen Gesetze und Verordnungen nebst gerichtlichen Entscheidungen, Anmerkungen und Erläuterungen herausgegeben von Hermann Kaiser. gr. 8. (XLIV u. 303 S.) Berlin 1862, Schroeder (Hermann Kaiser).

Beinahe gleichzeitig mit dem in Nr. 152 d. Bl. angezeigten Werke von Heydemann und Dambach hat das vorstehend genannte die Presse verlassen, und ist unstreitig als die größte Bereicherung der buchhändlerischen Literatur anzusehen, welche dieselbe seit dem Erscheinen des Wächter'schen Werkes erfahren hat. Ueber das Entstehen desselben spricht der Verfasser im Vorwort sich dahin aus, daß ihn der Mangel einer Zusammenstellung der preußischen Gesetze über Urheberrecht, Buchhandel und Presse zu diesem Unternehmen veranlaßt habe. Wohl nur aus Bescheidenheit ist von ihm verschwiegen worden, daß ein gleich umfassendes und gleich vollständiges Werk über die namhaft gemachten Gegenstände überhaupt nicht vorhanden ist. Daß die von ihm selbst angeführten Werke von Schwarck, Thilo und Conrad sich mit demselben nicht messen können, ergibt sich schon aus den Titeln derselben, und selbst die Heydemann'sche Sammlung hat sich eine ungleich beschränktere Aufgabe gestellt.

Nicht minder treffend ist, was der Verfasser über den Zweck und die Anordnung des Stoffes im Vorwort angeführt hat, und wer nur einigermaßen mit der einschlagenden Literatur bekannt ist, der wird ihm darin beipflichten müssen, daß mit einer nackten Zusammenstellung der einschlagenden Gesetze und Verordnungen herzlich wenig gethan ist, und daß die bloße Kenntniß der einschlagenden Gesetze bei weitem nicht ausreicht, dem praktischen Bedürfniß zu genügen.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, die Bundesgesetzgebung und die preußische Gesetzgebung, die jedoch nicht gleichmäßig behandelt sind, insofern die Bundesgesetzgebung nur in Betreff des Urheberrechtes mitgetheilt wird, die Bundesgesetze über die Presse dagegen außer Berücksichtigung geblieben sind.

Die I. Abtheilung enthält die Bundesgesetze von 1815 bis 1857; die dazu gegebene Literatur ist indessen ziemlich spärlich ausgefallen und beschränkt sich mit Ausnahme des Wächter'schen Werkes auf die wichtigsten Quellensammlungen.

Die II. Abtheilung, die preußische Gesetzgebung umfassend, zerfällt in fünf Unterabtheilungen: 1) das Allgemeine Landrecht; 2) die Gesetze zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und der bildenden Künste; 3) die Preßgesetzgebung; 4) die Zeitungs-Stempel-Steuer; 5) die internationalen Verträge zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und der bildenden Künste, an welche sich noch ein Anhang und ein Nachtrag anschließt. In dem Nachtrag gibt derselbe das Gesetz betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern vom 26. September 1862.

Darf man den Gang der deutschen Gesetzgebung über den Schutz des Urheberrechts als einen Gradmesser für die zunehmende Einigkeit betrachten, so haben wir in der jüngsten Zeit erhebliche Fortschritte gemacht, wenn wir gleich noch weit entfernt von der Zeit zu sein scheinen, wo der Sieg des Rechtes über seine Widersacher sich durch Anerkennung des vollen Eigenthums an jeder Hervorbringung des Geistes, die in die Welt der Erscheinung tritt, geltend macht. Es hat 17 volle Jahre gedauert, bevor der Art. 18. der deutschen Bundesacte in der Anerkennung der Gegenseitigkeit der Schutzberechtigung die erste kümmerliche Blüthe zeigte. Fünf Jahre später folgte der Beschluß vom 9. November 1837, welcher zuerst das Urheberrecht als ein allgemeines schutzberechtigtes Recht anerkannte. Nach andern vier Jahren erfolgte die Erstreckung des Rechtes auf die unbefugte Aufführung musikalischer Compositionen und dramatischer Werke, die der Verfasser jedoch, nach dem Vorgange des preußischen Gesetzes von 1844, ohne triftigen Grund auf dramatisch-musikalische Werke beschränkt wissen will. Es liegt weder im Gesetz noch in den Verhandlungen der mindeste Grund vor, die Aufführung